



MASTER THESIS

Das neue Islam-Gesetz unter dem Blickwinkel des Art. 9 EMRK
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

The new Islam-Law from the point of view of Art. 9 ECHR
Freedom of thought, conscience and religion

verfasst von / submitted by
Fatih Vural, LL.B.(WU)

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /
European and International Business Law

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.Dr. Richard Potz

Abstract (in deutscher Sprache)

Schon lange spielt der Islam in Österreich und in Europa eine wichtige Rolle in der Politik, sowie in den Medien. Durch das neu erlassene Islam-Gesetz in Österreich, das das Islam-Gesetz aus dem Jahr 1912 ersetzt, sind viele Diskussionen und Debatten aufgetreten, die dessen Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Frage stellen. Diese Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt dieses Gesetz unter dem Blickwinkel des Art. 9 EMRK Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu betrachten und dabei dessen mögliche Grundrechtsbeschränkungen näher zu analysieren.

Im ersten Teil wird die Geschichte des Islams in Österreich und Europa, sowie die Entstehung der IGGIÖ festgehalten. Im zweiten Teil werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK und nach Art. 10 Charta dargestellt. Weiters werden dabei allgemein die Möglichkeiten der Einschränkung dieses verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts erläutert, sowie ausschlaggebende Urteile des EGMRs als Vergleichsbasis wiedergegeben. Abschließend werden die kritischen und fragwürdigen Bestimmungen des Islam-Gesetzes gesondert analysiert und diese näher unter die Lupe genommen.

Abstract (in englischer Sprache)

Islam has been playing an important role in politics and media in Austria and in Europe for a long time. The newly adopted Islamgesetz (Islam Law) in Austria, which replaced the Islamgesetz of 1912, caused many discussions and debates due to its adequacy and appropriateness. This work aims to consider this law in the light of Art. 9 ECHR Freedom of thought, conscience and religion and to analyze its possible fundamental right restrictions closer.

In the first part, the history of Islam in Austria and Europe, as well the formation of IGGIÖ are covered. The second part illustrates the legal basis of religious freedoms according to Art. 9 ECHR and 10 Charter. Subsequently the possibility of restrictions aroused by the Islamgesetz to this constitutional right, as well as decisive judgments of ECtHR are presented. The final part consists of the critical and questionable provisions of the Islamgesetz which will be separately analyzed.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Geschichtliches über den Islam in Österreich und Europa	6
3. Entstehung der „IGGIÖ“ – Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	8
4. Die Religionsfreiheit im Europäischen Rechtssystem und dessen Rechtsschutz	10
4.1. Gesetzliche Grundlagen - Religionsfreiheit.....	10
4.2. Die Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK	12
4.2.1 Umfang und Grenzen des Schutzbereichs nach Art. 9 EMRK.....	17
4.2.2 Schranken der Religionsfreiheit Art. 9 Abs. 2 EMRK	19
4.3. Die Gedanken-, Gewissen– und Religionsfreiheit nach Art.10 GRC.....	22
4.3.1 Die Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze nach Art. 52 GRC.....	22
4.3.2 Anforderungen an zulässige Einschränkungen.....	23
5. EUGH Rechtsprechungen zur Religions– und Gewissensfreiheit.....	25
6. Das Islam-Gesetz und dessen mögliche grundrechtsbeschränkende Bestimmungen und deren Verhältnismäßigkeit.....	29
6.1 Auflösung der Vereine & Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit § 3 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 IslamG.....	29
6.2 Darlegung der Glaubensgrundlagen & Exklusivität der Lehre § 6 Abs. 1 Z 5 IslamG.	34
6.3 Selbsterhaltungsfähigkeit - Frage der Auslandsfinanzierung § 6 Abs. 2 IslamG	36
6.4 Einführung theologisches Studium § 24 IslamG	40
6.5 Zum Diskriminierungsverbot und dem Gleichheitssatz	40
7. Stellungnahme.....	42
8. Danksagung.....	45
9. Literaturverzeichnis	46
10. Quellenverzeichnis.....	47
11. Judikaturverzeichnis	48

1. Einführung

Die Freiheit, einer Religion anzugehören und sie zu praktizieren, oder auch nicht, ist eines der wertvollsten Güter für uns alle und unser freiheitlich-demokratisches System.¹

Kaum ein Menschenrecht steht international derart in der politischen Kontroverse wie die Denk-, Gewissens-, und Weltanschauungsfreiheit, die man zusammenfassend als Religionsfreiheit bezeichnen kann.²

Gewiss sind das, so denke ich, sehr impulsive und umso wichtige Zitate, mit denen ich meiner Masterthesis einen Anfang geben möchte. Die Religionsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Jedermannsrecht, für die der Staat als neutral organisiertes Rechtssubjekt aufkommen und dessen Schutz gewährleisten muss. Doch in Anbetracht der aktuellen Ereignisse weltweit ist nun der Staat gefordert und steht vor der Lösung der komplizierten Aufgabe, inwiefern der Eingriff in dieses Recht als noch legitim und verfassungskonform gelten kann und ob er unumgänglich ist. Denn als ein mit Imperium ausgestatteter Rechtsträger hat der Staat unter dem Blickwinkel der Pluralität und Neutralität, für eine Ordnung der Religion zu sorgen. Dabei stellt sich die Frage wie stark der politische Eingriff sein darf, vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit für die Sicherstellung der Öffentlichen Ordnung. Jede Begrenzung der Religionsfreiheit könnte einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Rechtsunterworfenen darstellen. Dienen denn nicht all diese Freiheitsrechte, so auch die Religionsfreiheit, der Sicherung dieses Selbstbestimmungsrechts?

Der Staat hat nämlich dabei dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur bestimmte Gruppen von Menschen privilegiert werden, sondern Jeder vor dem Gesetz gleich ist und gleichbehandelt wird, sprich dem Diskriminierungsverbot entsprechende Akzente zu setzen hat. Man bedenke nur, dass alle Freiheitsrechte eine Garantie für die demokratische Rechtsordnung darstellen und jede Beschränkung dieser Rechte ein Anzeichen für das Abgleiten in eine Diktatur bedeuten kann.

Eng damit verbunden möchte ich an dieser Stelle die berühmte Rede vom US-Präsidenten Roosevelt über die vier Grundfreiheiten einbringen:

¹ Vgl die ständige Rechtsprechung des EGMR: „Freedom of thought, conscience and religion is one of the foundations of a „democratic society“ within the meaning of the Convention. It is, in its religious dimension, one of the most vital elements that go to make up the identity of believers and their conception of life, but it is also a precious asset for atheists, agnostics, sceptics and the unconcerned. The pluralism indissociable from a democratic society, which has been dearly won over the centuries, depends on it. „ (Kokkinakis v. Greece, § 31).

² Bielefeldt, Streit um die Religionsfreiheit, 5.

In künftigen Tagen, um deren Sicherheit wir uns bemühen, sehen wir freudig einer Welt entgegen, die gegründet ist auf vier wesentliche Freiheiten des Menschen.

*Die erste dieser Freiheiten ist die der Rede und des Ausdrucks – überall auf der Welt.
Die zweite dieser Freiheiten ist die jeder Person, Gott auf ihre Weise zu verehren – überall auf der Welt.*

Die dritte dieser Freiheiten ist die Freiheit von Not. Das bedeutet, weltweit gesehen, wirtschaftliche Verständigung, die jeder Nation gesunde Friedensverhältnisse für ihre Einwohner gewährt – überall auf der Welt.

Die vierte Freiheit aber ist die von Furcht. Das bedeutet, weltweit gesehen, eine globale Abrüstung, so gründlich und so lange durchgeführt, bis kein Staat mehr in der Lage ist, seinen Nachbarn mit Waffengewalt anzugreifen – überall auf der Welt.³

Ableitend aus diesen Grundüberlegungen und eng damit verbunden, möchte ich nun ein paar einleitende Sätze über das Islamgesetz erwähnen.

Das Islamgesetz ist das Ergebnis eines laut der IGGIÖ nicht zu Ende geführten Verhandlungsprozesses zwischen dem Kultusamt und der vom Gesetz betroffenen IGGIÖ, der Islamischen Glaubensgemeinschaft der Muslime in Österreich. Dieser nicht zu Ende geführte Verhandlungsprozess wird in Anbetracht der Art und Weise der Präsentation des Gesetzes von den zuständigen Bundesministern umso deutlicher, zumal sich der Präsident der IGGIÖ im Ausland befand und es meines Erachtens nach politisch ethischer wäre, wenn der Präsident der IGGIÖ bei der Präsentation des Gesetzes auch anwesend wäre. Zudem hat die IGGIÖ auch in ihrer Stellungnahme über den Entwurf des Gesetzes angemerkt, dass ihre Wünsche und Anforderungen beiseitegeschoben und de facto der Dialog mit der IGGIÖ einseitig abgebrochen wurde und damit das Gesetz zwar mit Wissen, aber ohne Zustimmung und Einbindung der IGGIÖ entstanden ist.

Fakt ist, dass Österreich seit jeher ein Land war und noch ist, das den Islam schon zu den Anfängen als gesetzliche, offizielle Religionsgesellschaft anerkannt hat und von dieser Perspektive aus betrachtet, eine gewisse Vorreiterrolle - Vorbildrolle spielt. Doch die Neukonzeption des Islamgesetzes von 1912 war eine Notwendigkeit. Denn war dieses Gesetz auf andere Bedingungen und Umstände konzipiert (näheres unten) als heute. Viel wurde darüber gestritten ob denn das neu erlassene Gesetz benachteiligend oder doch „noch“ verhältnismäßig wäre. Schließlich fand das Gesetz auch in den Weltmedien seinen Platz und wurde vom Minister für Integration als das sogenannte Modell für die Gestaltung der Bedürfnisse der Muslime in den westlichen Ländern präsentiert.

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Four_Freedoms

Ich habe im Rahmen dieser Arbeit versucht, das neue Islamgesetz aus dem Blickwinkel der Religions –und Gewissensfreiheit iS Art 9 EMRK und Art 10 Charta der Grundrechte zu analysieren. Insbesondere werden dabei 3 Bestimmungen hervorgehoben, die besonders kritisch und juristisch behandelt werden müssen. Diese sind die zwangsweise Auflösung der auf die Vermittlung und Lehre der religiösen Werte gerichteten Vereine nach dem Vereinsgesetz, das Verbot der Auslandsfinanzierung, die Übersetzung des Korans und abschließend auch Punkte bei der Einführung des theologischen Studiums und das mehrmalige Betonen des Primats des österreichischen Rechts.

Das Gesetz hat gewiss auch positive Aspekte, auf die im Rahmen dieser Arbeit auch eingegangen wird. Dabei sind gewiss die Anerkennung der islamischen Feiertage, die Amtsverschwiegenheit der Seelsorger oder die allgemeine positive Intention des Gesetzgebers das Gesetz neu zu gestalten und der heutigen Zeit anzupassen, wenn diese auch zu sehr von außenstehenden Faktoren beeinflusst worden ist und das Wort Islam mit Integration und Sicherheit gleichgesetzt, gar vertauscht wurde.

2. Geschichtliches über den Islam in Österreich und Europa

Anfangs ist zu betonen, dass der europäische Kontinent schon immer durch eine religiöse Vielfalt ausgestattet, dies aber vor allem wirtschaftlich begründet, war. Dass die Religion im Laufe der Zeit im gesamten europäischen Raum in den Vordergrund trat und somit daraus eine aktuelle Thematik wurde, ist vor allem dadurch bestimmt, dass kleinere Religionsgesellschaften oder Minderheiten dieselben Rechte wie die bereits bestehenden Religionsgesellschaften forderten, die ursprünglich nur diesen vorbehalten waren. Im Genaueren hängt das in erster Linie mit den Einwanderern aus islamisch geprägten Ländern zusammen, die ihr Vaterland aufgeben mussten, im Westen nach neuen und besseren Möglichkeiten zu suchen, um dadurch eine zumutbare Lebensqualität zu genießen, die in vielen, aus diversesten Gründen, islamisch geprägten Ländern nicht oder sehr rar oder kaum vorhanden war. Für die mangelnde Lebensqualität in islamisch geprägten Ländern war gewiss nicht der Islam als Religion verantwortlich, denn man bedenke und analysiere das sogenannte „Goldene Zeitalter“ des Islams im Mittelalter, das Zeitalter des sozialen, finanziellen und ethischen Friedens in islamischen Ländern, oder die Zeit des wissenschaftlichen Fortschritts unter den „Umayyaden“ in Anadalusien.

Verantwortlich für den Rückschritt des sozialen Wohlstands und der Modernität war insbesondere, neben anderen wichtigen Faktoren, die Abwendung von der Bildung und dem folgerichtigen Einfluss nicht islamischen, sozialen und kulturellen Faktoren. Ich möchte auf diese Thematik nicht mehr vertiefend eingehen, da dies eine Master-Thesis für sich darstellt.

Aus europäischer Perspektive ist noch zu sagen, dass die Freiheit der Religionsausübung sich beispielsweise in England, schrittweise, indem das Parlament bestimmten religiösen Minderheiten jeweils neue Rechte verlieh, entwickelt hat. Private Religionsausübung tolerierte man seit dem 17. Jahrhundert ohnehin. In Frankreich wurden religiöse Unterdrückung und Verfolgung noch bis 1787 und während der großen Revolution erlebt. Zugleich ist auch der Lösungsansatz mit der seit 1789 stets neu proklamierten Religionsfreiheit radikaler und umfassender. Beginnend mit dem Trennungssatz von 1905 wurde diese Freiheit auch in die Praxis umgesetzt. Deutschland macht auf Reichsebene seit 1648 Erfahrung, dass die konfessionelle Spaltung nicht in Kriege münden muss, sondern verrechtlicht werden kann. In den Einzelstaaten, zumindest denen des späteren Deutschen Kaiserreichs, wird das Recht der privaten Religionsausübung in der Regel geachtet und von einigen Landesherren sogar ausgedehnt. Seit dem 19. Jahrhundert wird auch hier die umfassende Religionsfreiheit zum Ideal und in den Verfassungen der Einzelstaaten, der Paulskirchenverfassung und schließlich der Weimarer Verfassung verankert.⁴

Um aus österreichischer Perspektive die Materie zu betrachten, lässt sich festhalten, dass die ersten intensiven Berührungspunkte Österreichs mit dem Islam gewiss die Türkenbelagerungen aus den Jahren 1529 und 1683 waren, die erfolglos blieben. Ungefähr zwei Jahrhunderte später, im Jahre 1878, wurde im Berliner Kongress die Annexion Bosnien-Herzegowina vom damaligen osmanischen Reich abgesegnet, wodurch die bisher christlich ausgeprägte Österreich-Ungarn Monarchie, einen beträchtlichen Anteil an muslimischen Personen aufnahm. Dieser Umstand musste gewiss bewältigt und in das bestehende System integriert werden. Die Intention der Österreich-Ungarn Monarchie war es dabei die Abhängigkeit der Bosniaken von den Osmanen abzubauen, so entschied man sich für eine eigene Kultusverwaltung im Lande.

⁴ *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit in Europa, 31.

Demzufolge gründete man im Jahre 1882 den „reis-al-ulema“ (Haupt der Gesetzeskundigen), der als religiöses Oberhaupt der bosnischen Muslime fungieren sollte, sowie ein aus vier Personen bestehender „medzlis-al-ulema“ (Rat der Gesetzeskundigen).

Schließlich wurde Bosnien & Herzegowina im Jahre 1908 rechtlich der Österreich-Ungarn Monarchie eingegliedert.⁵ Dadurch war die Verbindung zum türkischen Sultan, der in einer Person Herrschaft und Kalifat vereinigt hatte, geschwächt und letztlich verschwunden. Als Folge dessen trat im Jahre 1912, basierend auf den Art 15 StGG, das Islamgesetz in Kraft, das damals, verglichen mit dem heutigen Islamgesetz, mit einer ganz anderen Intention verabschiedet wurde. Damals hatte der Gesetzgeber das Wohlergehen der 600.000 Bosniaken vor Augen. Insbesondere ging es dabei um die Anerkennung der Anhänger des Islams nach dem hanefitischen Ritus, die dann in den Folgejahren vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis aufgehoben wurde (dazu unten näheres).

Doch nach dem Zusammenbruch der Monarchie und dem folglichen Wegfall bosnischer Muslime, geriet das Islamgesetz immer mehr in den Hintergrund, und verlor somit seine gesellschaftliche Präsenz, blieb aber weiterhin in der österreichischen Rechtsordnung bestehen. Erst mit der Migration, dem Zuzug (vor allem) türkischer (islamischer) Arbeitskräfte in den sechziger Jahren, rückte der Islam in Österreich noch mehr in den Vordergrund.

3. Entstehung der „IGGIÖ“ – Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Im Jahre 1968 wurde von Vertretern des Moslemischen Sozialdienstes, die im Jahre 1962 gegründet wurde und das vorrangige Ziel hatte, die Bedürfnisse der in Österreich lebenden Muslime abzudecken, mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen BMUK Gespräche zur Klärung der staatskirchenrechtlichen Lage der islamischen Gemeinde aufgenommen. Diese Gespräche führten schließlich im Jahre 1971 dazu, dass vier Personen an das Bundesministerium das Ansuchen richteten, die Genehmigung der Errichtung sowie der Statuten der Religionskultusgemeinde für Österreich mit Sitz in Wien unter der Benennung „Islamische Gemeinde zu Wien“ der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus auszusprechen und die Genehmigungsurkunde auszustellen.⁶

⁵ Gartner, Der religionsrechtlicher Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 74.

⁶ Bair, Das Islamgesetz, 56.

Diesem Ansuchen vom Moslemischen Sozialdienst wurde schließlich im Jahre 1979 von der zuständigen Behörde, unter Verweis auf den Art I §1 IslamG und §§ 4-6 AnerkG, in Form eines Bescheides, in welchem „zur Errichtung der ersten Wiener islamische Religionsgemeinde“ und der „Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ die Genehmigung erteilt wurde, stattgegeben.⁷

Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die neu entstandene „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ nicht vielmehr nach dem AnerkG gebildet hätte müssen, anstatt in der „Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus“ aufzugehen.

In weiterer Folge kam es innerhalb der IGGIÖ zu Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der erfolgten Wahlen des Vorstandes der Religionsgemeinde sowie der Landesversammlung, die der Kultusbehörde mitgeteilt wurde. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst lehnte in dem daraufhin ergangenen Bescheid die Entgegen- und Kenntnisnahme der Wahlanzeige für bestimmte Funktionen ab, weshalb gegen diesen Bescheid eine Verfassungsbeschwerde gemäß Art 144 B-VG an den VfGH erhoben wurde. Im Zuge der Prüfung leitete der VfGH von Amtswegen ein Ordnungsprüfungsverfahren gemäß Art 139 B-VG ein, da er die Erledigung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2.5.1979 vorläufig als Rechtsverordnung einstufte. Aus Anlass des Ordnungsprüfungsverfahrens leitete er in Folge ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art 140 B-VG zur Überprüfung der Wortfolge „nach hanefitischem Ritus“ in Art I §§ 1, 5 und 6 des IslamG ein, da er dieses Gesetz als präjudiziell für seine Entscheidung ansah. In seiner Erkenntnis aus dem Jahre 1987⁸ hob er Letztere als verfassungswidrig wegen Eingriffs in das durch Art 15 StGG allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährten Selbstbestimmungsrechts auf.

In dem zweiten Verfahren, das die Erledigung des Ministeriums für Unterricht und Kultur aus dem Jahre 1979 betraf, kam der VfGH zu dem Schluss, dass die als Bescheid deklarierte Erledigung sich nicht bloß an den „Moslemischen Sozialdienst“, an den sie formal ergangen war, gerichtet war, sondern an die Allgemeinheit, da sie Rechte und Pflichten für alle Bekenner des islamischen Glaubens und nicht bloß für die Antragssteller begründe. Aus diesem Grund qualifizierte er die Erledigung als Verordnung und hob diese wegen mangelnder Kundmachung im Bundesgesetzblatt auf.

⁷ Bair, Das Islamgesetz, 60.

⁸ VfSlg 11.574/1987.

Daraufhin erließ das betroffene Ministerium im Jahre 1988 die bereits 1912 in Art I § 1 Abs. 1 IslamG vorgesehene Verordnung betreffend die Regelung der äußeren Verhältnisse der „Islamischen Glaubensgemeinschaft“.⁹ Die dadurch entstandene IGGIÖ stellt aufgrund des IslamG und der IslamVO eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft iSv Art 15 StGG dar und ist eine juristische Person öffentlichen Rechts.

4. Die Religionsfreiheit im Europäischen Rechtssystem und dessen Rechtsschutz

4.1. Gesetzliche Grundlagen - Religionsfreiheit

Für das Verständnis eines Grundrechts ist es von ausschlaggebender Bedeutung, welche Verankerung es in einer Rechtsordnung erfährt. Über die Rechtsgrundlage hinausgehend ist damit gemeint, woraus ein Recht hergeleitet, wie es begründet wird und welchen Stellenwert ihm die Rechtsordnung zuweist.¹⁰ Die EU verfügte lange Zeit nicht über einen eigenen rechtsverbindlichen Grundrechtskatalog. Sie achtet gem. Art 6 (2) EUV, die Grundrechte, wie sie sich aus der EMRK und aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Erst später wurde die Europäische Grundrechte-Charta ausgearbeitet, die seit 2009 für rechtsverbindlich erklärt wurde. Ableitend aus diesen beiden gesetzlichen Grundlagen wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in den Bestimmungen des Art 9 EMRK und in Art 10 der Charta geregelt, worauf in den nächsten Seiten detailliert Stellung genommen wird. Dabei sind die Zusatzprotokolle zur EMRK ebenfalls von Bedeutung.

Es ist aber zu betonen, dass sich Regelungen hinsichtlich der Religionsfreiheit in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Sekundärrecht auffinden. Dabei stellt der Amsterdamer Vertrag einen Meilenstein dar, weil dabei die Regierungsvertreter auf der Schlusskonferenz zum ersten Mal ausdrücklich erklärten, den rechtlichen Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen, nach nationalem Recht zu achten.¹¹

⁹ Gartner, Der religionsrechtlicher Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften 78-80.

¹⁰ Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, 329.

¹¹ Schlußakte der Amsterdamer Konferenz v. 2.10.1997, 11. Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, 133.

Zudem ist die Religionsfreiheit im Art 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen geregelt. Das Verbot der Benachteiligung gem. Art 14 EMRK stellt einen unmittelbaren Zusammenhang dar und kann bei der Beurteilung möglicher Beschränkung der Religionsfreiheit, auch eine wichtige Rolle spielen. Im Bereich des Sekundärrechts sei hierbei, die Rahmenrichtlinie 2000/78/EG und die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG zu erwähnen. Die Religionsfreiheit kommen diese Richtlinien insofern zugute, als nicht nur Diskriminierungen aus Gründen der Religionszugehörigkeit, sondern auch aus Gründen der Religionsausübung, etwa in Form einer bestimmten Kleidung oder Haartracht oder durch die Beachtung von Gebetsstunden oder religiösen Feiertagen, „grundsätzlich“ verboten sind. Besondere Bedeutung erlangen beide Richtlinien deswegen, weil sie nicht nur gegenüber dem Staat sondern auch im Privatrecht gelten.¹² Demzufolge kommt diesen Richtlinien eine Drittwirkung zu. Letztendlich sei auf internationaler Ebene der Art. 63 des Staatsvertrags von Saint-Germain vom September 1919, zu erwähnen, die allen Einwohnern Österreichs und nicht wie bisher nur Mitgliedern gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, das Recht der öffentlichen Religionsausübung gestattet, sofern deren Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Auf nationaler Ebene ist der Art. 14 StGG, die die volle Glaubens –und Gewissensfreiheit für jedermann garantiert und der Art 15 hievon, die die öffentliche Religionsausübung und die Selbstbestimmungsgarantie jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft regelt. Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz, Anerkennungsgesetz, Israelitengesetz und zu guter Letzt das Islamgesetz sei hierbei noch zu erwähnen.

¹² Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, 38.

4.2. Die Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK

Die EMRK hat ihren Ursprung in der europäischen Einigungsbewegung, die im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg in Westeuropa entstanden war. In verschiedenen Staaten hatten sich unter Beteiligung führender Politiker Organisationen gebildet, die sich für die Verwirklichung eines geeinten Europa einsetzten. Vom ersten gemeinsamen Kongress dieser Organisation in Den Haag vom 7.-11. Mai 1948 ging der Anstoß zur Ausarbeitung einer Menschenrechtserklärung aus. Sie sollte die gemeinsame Basis der demokratischen Staaten für die Weiterentwicklung zu einer Europäischen Union sein.¹³ So wurde die EMRK am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat nach der Ratifizierung von 10 Ländern, im Jahre 1953, in Kraft. Seitens Österreich wurde die EMRK im Jahre 1958 ratifiziert. Von der Rechtsnatur nach ist die EMRK ein völkerrechtlicher Vertrag, der innerstaatlich in Österreich einen Verfassungsrang genießt. Die englische und französische Sprache davon ist in gleichermaßen rechtsverbindlich, wohingegen die gemeinsame deutsche Fassung, die zwischen Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein vereinbart worden ist, keine Verbindlichkeit aufweist. Hinsichtlich der Auslegung der EMRK ist festzuhalten, dass dieser nach der Wiener Vertragsrechtskonvention, insbesondere nach den Artikeln 31-33 hievon, auszulegen ist.¹⁴ Der Art. 9 der EMRK hat ihren Ursprung im Art. 18 der AMRK (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) der Vereinten Nationen von 1948. Dieser wurde während aller Beratungen beibehalten und ging, abgesehen von Kleinigkeiten, unverändert als Art. 9 EMRK in die Konvention ein.¹⁵

An dieser Stelle möchte ich den Rechtstext des Art. 9 EMRK zur näheren Analyse anbringen:

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

¹³ Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 17.

¹⁴ Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, 42.

¹⁵ Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 46.

*(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*¹⁶

Der Art. 9 EMRK regelt seinem Inhalt nach, -die Freiheit des Glaubens, -die Freiheit des Bekenntens, -die Freiheit der Religionsausübung, -die religiöse Vereinigungsfreiheit und -die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses. Ich möchte nun auf diese Inhalte des Art. 9 EMRK eingehen und diese näher analysieren.

- Zur Freiheit des Glaubens:

Dies stellt den Kernbestandteil der Religionsfreiheit dar. Ohne die Glaubensfreiheit kann keine Religionsfreiheit bestehen. Die Glaubensfreiheit bedeutet, die umfassende Autonomie des Einzelnen, über seinen persönlichen Glauben und seine inneren Überzeugungen zu bestimmen, sprich die Wahl einen beliebigen Glauben zu haben, diesen zu wechseln oder auch eben keinen Glauben zu haben. Dies wird auch als das „forum internum“ bezeichnet (Vergleich englischer & französischer Rechtstext), da dies mehr die innere Seite betrifft. Daraus ableitend ist es dem Staat, als hoheitlich ausgestatteter Rechtsträger, verboten, auf die Bildung von Glaubensüberzeugungen Einfluss zu nehmen oder gar bestimmte Glaubensinhalte vorzuschreiben. Das heißt die Glaubensfreiheit richtet sich als Abwehrrecht gegen staatliche Einflussnahme und Bevormundung in Glaubensangelegenheiten. Wohlgermerkt, dass das Bestehen von Staatskirchen, wie z.B. in England, keinen Eingriff in die Glaubensfreiheit darstellt, es sei denn wenn Einzelne gezwungen werden gegen ihren Willen Mitglied einer Staatskirche zu sein. Die Freiheit des Glaubens, gewährt einem wie oben schon antastend erwähnt, die Freiheit des Nichtglaubens, die sogenannte negative Glaubensfreiheit. So fallen Atheisten auch darunter und können sich auf diese (negative Glaubensfreiheit) berufen. Der Art. 9 EMRK schützt nicht nur bekannte und anhängerstärkste Religionen, sondern auch unbekanntere oder neue Glaubensrichtungen.

Unter genauer Betrachtung des 2. Halbsatzes des Abs. 1 wird hervorgehoben: „die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung“, das heißt das Recht auf Glaubensfreiheit enthält auch das Recht auf den Glaubenswechsel.

¹⁶ Art. 9 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

- Zur Freiheit des Bekenkens:

Dies stellt einen weiteren wichtigen Bestandteil der Religionsfreiheit und stellt somit einen weiteren Kernbereich hiervon. Darunter wird die Freiheit des Einzelnen verstanden, seine religiösen Überzeugungen überall äußern und aussprechen zu dürfen. Folglich wird die Bekenntnisfreiheit im Vergleich zur Glaubensfreiheit (innere Seite, siehe oben) auch als „forum externum“ bezeichnet, da dies mehr die äußere Seite betrifft.¹⁷ Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Originaltexte auch engere Begriffe (Vergleich Practice mit Andachtsübersetzung, siehe unten) als die deutsche Übersetzung enthalten.

Ebenso wie die negative Glaubensfreiheit, hat auch die Bekenntnisfreiheit eine negative Komponente. Sie schützt nicht nur das Recht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, sondern genauso ihn zu verschweigen (die sogenannte negative Bekenntnisfreiheit). Aus dieser negativen Bekenntnisfreiheit folgt des Weiteren, dass niemand zur Teilnahme an religiösen Handlungen, Feierlichkeiten oder Gottesdiensten gezwungen werden darf.

- Die Freiheit der Religionsausübung

Die Religionsfreiheit muss schließlich auch das Recht auf die Religionsausübung beinhalten. Denn nur so kann die praktische Umsetzung der Religionsfreiheit im Leben aller Gläubigen gewährleistet werden. Stellt letzten Endes die Befolgung und Ausübung der Glaubensgebote im alltäglichen Leben einen wesentlichen Bestandteil einer Religion dar.

Um nun den Art. 9 EMRK näher unter die Lupe zu nehmen, muss festgehalten werden, dass dieser in seinem 2. Halbsatz des 1. Absatzes klar zum Ausdruck bringt, dass die Religionsfreiheit, das Recht auf Religionsausübung enthält und fügt zudem noch das Recht seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Diese detaillierte Auflistung der gewährleisteten Rechte, stellt im Vergleich zu vielen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine noch klarere und präzisere Formulierung, sodass der Schutzzumfang der Religionsfreiheit deutlicher zur Erscheinung kommt. Jedoch dürfen diese demonstrativ aufgezählten Punkte des Art. 9 EMRK nicht abschließend angesehen werden und stehen gleichberechtigt nebeneinander.

¹⁷ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 53-65.

An dieser Stelle ist es von Bedarf, die oben demonstrativ aufgezählten Punkte des Art. 9 EMRK näher auszulegen. Der Begriff „Gottesdienst“ umfasst den eigentlichen Akt der religiösen Anbetung und Besinnung, sowie die in diesem Rahmen erfolgende Verkündigung und stellt somit eine vergleichsweise klare Bedeutung dar. In Bezug auf den Begriff „Unterricht“ findet sich in Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls eine spezielle Regelung, die das Elternrecht beschreibt, die ich an dieser Stelle wiedergeben möchte:

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Die dritte Form der Religionsausübung ist „die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche“. Dieser Begriff umfasst einen weiten Bereich. Darunter fallen insbesondere solche Gebräuche, die in engem Zusammenhang mit dem Gottesdienst stehen. Aber auch andere Gebräuche, die mehr das alltägliche Leben betreffen, wie, z.B. die Kippa oder der Turban, werden geschützt. Charakteristisch für die religiösen Gebräuche ist ein starker traditioneller Bezug, der sich über längere Zeit herausgebildet hat und der von den Gläubigen in gleicher oder ähnlicher Weise praktiziert wird. Historisch betrachtet hat man mit der Wendung „Beachtung der religiösen Gebräuche“ besonders an das Schächten von Tieren gedacht, wie es im Islam oder im Judentum vorgeschrieben ist. Abschließend ist hiebei zu bemerken, dass es bei der Auslegung dieses Begriffes (Beachtung der religiösen Gebräuche) auf die allgemeine und von den Autoritäten der Glaubensgemeinschaft gebilligte Praxis abgestellt wird und somit die persönlichen Motive nicht unter diesen Schutzbereich fallen.

Ein anderer wichtiger Begriff der im 2. Halbsatz des 1. Absatzes des Art. 9 EMRK erwähnt wird, ist die Religionsausübung (englischer Begriff: in practice). Hiebei muss unterstrichen werden, dass die deutsche Übersetzung von diesem Begriff im Vergleich zu den Originaltexten in Englisch und Französisch (Englisch: in practice; in Französisch: par les pratiques) , eine gewisse Herausforderung dargestellt hat. Denn die deutsche Übersetzung hievon lautet „Andacht“ und ist sicherlich zu eng, zumal die Andacht von dem Begriff „Gottesdienst“ erfasst ist. Die entscheidende Frage hiebei ist, wie eng dieser Begriff an religiöse Handlungen angebunden ist, ob er nur traditionelle religiöse Handlungen gestattet oder ob er auch die Umsetzung religiöser Überzeugungen in die Praxis und die religiöse Lebensführung abdeckt.

Dieser Begriff ist daher richtigerweise auf die allgemeine religiöse Lebensweise zu beziehen und stellt somit eine Art Sammelbegriff, der diejenigen Formen der Religionsausübung erfasst, die zwar nicht ausdrücklich in den Wortlaut von Art. 9 EMRK aufgenommen werden konnten, die aber nach dem Schutzzweck der Religionsfreiheit in den Schutzbereich eingezogen sein sollen.

Es muss aber klargestellt werden, dass die Ausübung der Religionsfreiheit, wirklich auch mit dieser Intension ausgeübt wird. Denn dies stellt eine Grundvoraussetzung dar. Andernfalls begegnet man der Gefahr, dass sich die Religionsfreiheit zu einem Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus religiösen Motiven entwickelt.¹⁸

- Die religiöse Vereinigungsfreiheit

Religion und Religionsausübung sind von ihrem Wesen her gemeinschaftsbezogen. In Art. 9 Abs. 1 kommt das dadurch zum Ausdruck, dass die Religionsfreiheit „in Gemeinschaft mit Anderen“ gewährleistet wird. Die Ausübungsformen „Gottesdienst“ und „Unterricht“ sind ohne Gemeinschaft nicht denkbar. Folglich erfordert eine dauerhafte gemeinschaftliche Religionsausübung, dass sich die Angehörigen einer Glaubensrichtung zusammenschließen und sich organisieren können, um so ihrer Gemeinschaft eine dauerhafte Form zu geben. Dieser Punkt hat einen engen Zusammenhang zum neuen IslamG. Demzufolge droht den Vereinen, die ihren Zweck auf der Vermittlung der Lehren des Islams haben, die Auflösung. Der einzige Weg der Auflösung zu entkommen, ist der, sich entweder zu einem Sozial –und/oder Kulturverein umzugründen, oder sich dem IslamG zu unterwerfen und nur so „islamisch aktiv zu sein“ wie es das IslamG und die Verfassung der IGGIÖ vorsieht. Dies ist auch eines der brisantesten und kritischsten Bestimmungen des IslamG, worauf ich noch im Rahmen der detaillierten Bezugnahme auf das IslamG und der Stellungnahme eingehen werde.

- Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses

Zusammen mit dem Recht auf Religionsfreiheit wird in Art. 9 Abs. 1 auch die Freiheit der Weltanschauung gewährt. Dem Einzelnen ist es gestattet, eine Weltanschauung in gleicher Weise wie eine Religion auszuüben. Die Freiheit der Weltanschauung ist zwar nicht im 1. Halbsatz des Abs. 1 genannt, jedoch wird im 2. Halbsatz, der das Recht auf Religionsausübung genauer umschreibt, die Weltanschauung gleichberechtigt neben die Religion gestellt. In der maßgeblichen englischen und französischen Fassung der EMRK stehen anstelle des Begriffs der Weltanschauung die Begriffe „belief“ und „conviction“.

¹⁸ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 66-70.

Während sich aus der englischen Formulierung nicht zweifelsfrei ergibt, dass auch nichtreligiöse Überzeugungen von Art. 9 erfasst werden, ist die französische Fassung in dieser Hinsicht eindeutig. Denn das Wort „conviction“ meint die persönliche Überzeugung in einzelnen Fragen und hat keinen religiösen Beiklang. Folglich schützt Art. 9 Abs. 1 EMRK damit eindeutig auch nicht- oder areligiöse Haltungen.

Dahingehend richtet sich die im Art. 14 StGG gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit nur auf religiöse Fragen, nicht aber auf Fragen einer allgemeinen Weltanschauung. Art. 9 Abs. 1 gewährt somit die Freiheit der Weltanschauung in gleichem Umfang wie die Religionsfreiheit. Er trifft dahingehend keine Differenzierung.¹⁹

4.2.1 Umfang und Grenzen des Schutzbereichs nach Art. 9 EMRK

Es ist vorweg zu betonen, dass aufgrund der religiösen Vielfalt die aktuell herrscht, die Grenzen und der Umfang des Art. 9 EMRK eine sehr extensive ist. Denn gewiss kann dieser Umfang nicht mit einer homogenen Gesellschaft verglichen werden.

Grundsätzlich soll niemand die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, aus religiösen Gründen verweigern können. Dahingehend sei die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1983 zu erwähnen. Der Beschwerdeführer, ein überzeugter Pazifist, behielt nachdem er erfahren hatte dass 40% der Einkommensteuer in England, militärischen Zwecken zufließt, die 40%, die er an die zuständige Behörde zu bezahlen hatte und wollte die noch ausstehende Steuer nur unter der Bedingung zahlen, dass das Geld friedlichen Zwecken zugeführt wird. Die Kommission lehnte die Beschwerde mit einer relativ ausführlichen Begründung ab. In seiner Begründung hielt die Kommission fest, dass die Religionsfreiheit vorrangig der privaten Sphäre zuzuordnen wäre. In der öffentlichen Sphäre gewähre dieses Recht nicht in allen Fällen, sich so zu verhalten, wie der Glaube fordere und dies somit für den Pazifisten kein Recht gewähre, aufgrund seiner persönlichen Überzeugungen die Befolgung von Gesetzen zu verweigern.²⁰

Es ist daher anzuführen, dass die Ausführungen der Kommission so zu verstehen sind, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ihre Grenze immer in den allgemeinen und religionsneutralen Gesetzen findet.

¹⁹ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 73-80.

²⁰ EKMR, Entscheidung 15.12.1983, Nr. 10358/83.

Darunter wären all diejenigen Gesetze zu fassen, die dem Einzelnen Pflichten oder Verbote auferlegen, ohne sich gegen bestimmte Religionen oder Weltanschauungen als Solche zu richten. Des Weiteren muss die Religionsfreiheit auch gegen ungewollte staatliche Eingriffe eine Abwehrmöglichkeit bieten.²¹

Dies ist aber in bestimmter Hinsicht problematisch. Denn damit würde der geschützte Bereich in Abhängigkeit des staatlichen Gesetzgebers gelangen und dadurch würde der Schutz vor staatlichen Eingriffen in gewisser Maßen beeinflussbar sein und leicht eingrenzbar sein. Eine andere Entscheidung der Kommission sei dahingehend auch zu erwähnen. Der Beschwerdeführer, ein gläubiger Sikh, der in England wohnte, wollte der gesetzlichen Pflicht, auf dem Motorrad einen Schutzhelm zu tragen, nicht nachkommen, weil er nach seinem Glauben verpflichtet war, einen Turban zu tragen.²² Hier liegt zwar eine notwendige Maßnahme für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit, die nach Art. 9 Abs. 2 EMRK einen eventuellen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertige. Nun ist aber die Pflicht, einen Turban zu tragen, für Sikhs ein elementares religiöses Gebot. Daher wäre es unverständlich, hier den Eingriff in die Religionsfreiheit abzulehnen, weil er durch ein allgemeines Gesetz erfolgte (auf die Rechtfertigung wird unten im Detail eingegangen).

Es ist aber festzuhalten, dass das Kriterium der allgemeinen Gesetze nicht unbedingt geeignet ist, den Schutzbereich der Religionsfreiheit angemessen abzugrenzen. Denn der Schutzbereich würde viel zu eng beschrieben und die Religionsfreiheit könnte ihrer Funktion, einen bestimmten Lebensbereich vor staatlichen Eingriffen zu schützen, nicht mehr wirksam nachkommen.²³

Folgende Abgrenzungskriterien des Schutzbereichs der Religionsfreiheit können taxativ erwähnt werden:

- Kommerzielle Gewinnstreben: Wo kommerzieller Gewinn erwirtschaftet werden soll, kann das nicht unter dem Deckmantel der Religionsausübung geschehen.
- Tradition: Ein Verhalten, das von Gläubigen schon seit längerer Zeit praktiziert wurde, lässt sich ohne größere Bedenken als Religionsausübung einordnen. Dabei spielen besonders die Riten, wie z.B. das Tragen von religiöser Kleidung, Schächten von Tieren oder der Aufruf zum Gottesdienst, eine große Rolle.

²¹ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 84-86.

²² EKMR, Entscheidung 12.07.1978, Nr. 7992/77.

²³ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 87.

- **Gemeinschaftsgebundenheit:** Religiöser Glaube ist zwar ein individueller Glaube, er wird aber mit einer Gemeinschaft geteilt. Daher können nur solche Verhaltensweisen als Religionsausübung angesehen werden, die von einer Mehrzahl von Gläubigen in gleicher oder ähnlicher Weise ausgeübt werden. Die Kommission entscheidet dabei nicht nach eigenem Ermessen, was zur Religionsausübung eines bestimmten Bekenntnisses gehört, sondern beachtet die Stellungnahmen der jeweiligen Religionsoberhäupter.
- **Grundprinzipien freiheitlicher Religionsordnung:** Religiöse Freiheit ist von vornherein mit der Maßgabe eingeräumt, dass die Grundlagen der Ordnung, der sie ihren Schutz verdankt, respektiert werden. Dazu gehört ein Mindestmaß an Loyalität gegenüber staatlicher Ordnung. Aktivitäten die die Grundordnung in Frage stellen, können nicht mehr als Religionsausübung anerkannt werden.
- **Toleranz:** Das Nebeneinander abweichender Bekenntnisse ist nur möglich, wenn von jeder Glaubensgemeinschaft Toleranz gegenüber anderen Glaubensrichtungen geübt wird. Der Staat hat jedoch hierbei das Prinzip der Neutralität und Parität zu beachten.

4.2.2 Schranken der Religionsfreiheit Art. 9 Abs. 2 EMRK

Einleitend ist zu erwähnen, dass es Grundrechte gibt, die zum einen absolut gewährleistet sind, wie das Folterverbot des Art. 3, das Verbot von Sklaverei in Art. 4 und das Recht auf Sicherheit in Art. 5 Abs. 1 EMRK; zum anderen bestehen tatbestandlich eng definierte Rechte, wie die Artikel, 2, 4 Abs. 2 und 5 EMRK, in denen die zulässigen Ausnahmen, Vorbehalte und Einschränkungen in streng kasuistischer Aufzählung an die Formulierung der jeweils tatbestandlich eng umrissenen Grundrechte angeschlossen sind. Schließlich gibt es die in Art. 6 Abs. 1 und 7-12 EMRK enthaltenen Vorbehalte zugunsten staatlicher Eingriffe, die abstrakt benannte Rechte darstellen.²⁴

An dieser Stelle sei der Abs. 2 des Art. 9 EMRK zu erwähnen:

*(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*²⁵

²⁴ Vergleich, *Hofmann-Remy*, Die Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkung nach den Art. 8-11 Abs. 2 der EMRK, 20.

²⁵ Art. 9 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

Diese Eingriffsziele können demnach nur in zwei Kategorien eingeordnet werden:

- Schutz von Kollektivinteressen, z.B. öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit und Moral, wirtschaftliches Wohlergehen des Landes, nationale Integrität, nationale Sicherheit, Verhinderung strafbarer Handlungen.
- Schutz von Individualinteressen, z.B. Rechte und Freiheiten anderer, guter Ruf, Vertraulichkeit von Nachrichten, individuelle Gesundheit und Moral.

Nun möchte ich auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die im Art. 9 Abs. 2 EMRK aufgezählt sind, näher eingehen:

- Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage:
Demgemäß muss zunächst eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage bestehen, die die Art und Ausmaß des Eingriffs regelt und die konkrete Eingriffsmaßnahme rechtfertigt. Die Norm muss dabei ausreichend zugänglich sein, sodass ein Bürger in hinreichender Weise erkennen kann, welche Vorschrift auf einen gegebenen Fall anwendbar ist. Außerdem muss die Norm hinreichend bestimmt sein, sprich so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten kann und in der Lage ist, die Folgen mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit vorauszusehen ist.²⁶
- Demokratische Gesellschaft:
Der Begriff Demokratie beinhaltet zwei sich ergänzende Elemente, die aber ihrerseits genauso vielsichtig und schillernd sind:
 - Die Freiheit im politischen Sinn, sprich die Beteiligung des Volkes an der Macht, und
 - die Freiheiten des Einzelnen, die er der Staatsgewalt entgegenhalten kann.²⁷Der Begriff der demokratischen Gesellschaft wird von den Konventionsorganen als Anknüpfungspunkt für bestimmte Wertungskriterien im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung verwendet. Allerdings ist der Demokratiebegriff als solcher vielgestaltig und facettenreich. Die Kommission stellt dahingehend fest, dass der Demokratiebegriff auf die Ideale und Traditionen der Staaten des Europarats und damit auf eine einigermaßen homogene politische Wertordnung verweise.

²⁶ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 111-113.

²⁷ Vergleich, *Hofmann-Remy*, Die Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkung nach den Art. 8-11 Abs. 2 der EMRK, 59.

Aus den Entscheidungen der Kommission lassen sich Ansatzpunkte ableiten. Die zentrale Stellung kommt dem Individuum zu, dessen freie Entfaltung in der Gesellschaft ermöglicht werden soll. Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit sind fundamentale Wesensmerkmale einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Ratio übernimmt das Leitbild der demokratischen Gesellschaft die Funktion einer Wesensgehaltgarantie oder Substanzgarantie.²⁸

- Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung:

Einschränkungen der Religionsfreiheit sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Diese Begriffe decken alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung getroffen werden, auch solche, die der Aufdeckung und Verhinderung künftiger Straftaten dienen. Zu dem Begriff der öffentlichen Ordnung hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit ihm in Art. 9 Abs. 2 der „ordre public“ gemeint sei.

- Gesundheit und Moral:

Das Schutzgut der Gesundheit spielte in den bisherigen Entscheidungen der Kommission keine allzu große Rolle. Eher ist bei Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Fälle zu denken, in denen Menschen gezwungen werden, schwere und ansteckende Krankheiten behandeln zu lassen oder ihnen durch Impfungen vorzubeugen, obwohl sie aus Glaubensgründen medizinische Eingriffe ablehnen. In dem schon zuvor erwähnten Fall, in dem sich der gläubiger Sikh weigerte, beim Motorradfahren einen Helm aufzusetzen, weil er nach seinen religiösen Geboten einen Turban tragen musste, hielt die Kommission eine Einschränkung seines Rechts auf freie Religionsausübung zum Schutze der Gesundheit für zulässig.²⁹ Schwieriger ist es, den Eingriffszweck der Moral angemessen zu erfassen. Der Gerichtshof räumt den Vertragsparteien einen großen Beurteilungsspielraum hinsichtlich dessen ein, was sie an Moralvorstellungen für schützenswert erachten. Der Schutzzweck der Moral kann entsprechend den nationalen Besonderheiten ausgelegt werden und von Land zu Land unterschiedliche Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen. Bei Maßnahmen zum Schutz der Moral ist der eingeräumte Spielraum wegen der fehlenden europäischen Einheitlichkeit jedoch besonders groß.

²⁸ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 124-125.

²⁹ EKMR, Entscheidung 12.07.1978, Nr. 7992/77.

- Schutz der Rechte und Freiheiten anderer:

Der Eingriffsvorbehalt zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer verleiht der Erkenntnis Ausdruck, dass innerhalb einer Rechtsgemeinschaft Rechte des Einzelnen nicht grenzenlos gewährleistet werden können, sondern mit den Rechten und Freiheiten Anderer in Einklang gebracht werden müssen. Die Rechte und Freiheiten anderer werden größtenteils auch durch die bereits behandelten Eingriffszwecke geschützt. So besteht bei Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung häufig auch Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Anderer. Beispielsweise gefährdet ein Buch über Selbstverteidigung im Besitz eines Häftlings nicht nur die öffentliche Ordnung in Form der Anstaltsordnung, sondern auch die Rechte und Freiheiten Anderer, nämlich der Mithäftlinge und des Wachpersonals.

4.3. Die Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit nach Art.10 GRC

4.3.1 Die Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze nach Art. 52 GRC

Einleitend sei dabei der Art. 10 GRC anzuführen:

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.*
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.³⁰*

Ein wesentlicher Mehrwert der Charta, im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Grundrechtsschutz, liegt vor allem in ihrer Eigenschaft als zusätzliche und zusammenfassende Rechtskenntnisquelle für Gemeinschaftsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze.³¹ Entstanden ist die Grundrechtscharta durch die Auftragserteilung des Europäischen Rates von Köln im Jahre 1999 (sogenanntes Kölner Mandat). Das Gremium, das auf dem Gipfel von Tampere eingesetzt wurde und die Charta dann im Entwurf ausgearbeitet hat, hat sich selbst den Namen

³⁰ Art. 10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³¹ Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, 117.

Konvent gegeben. Schließlich wurde die Charta am 7.12.2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie durch einen Vertreter der Ratspräsidentschaft unterzeichnet und veröffentlicht.³²

Der Art. 10 Abs. 1 GRC ist vom Schutzzumfang her (fast) ident mit dem Art. 9 Abs. 1 EMRK. Lediglich ist im Art. 9 EMRK im letzten Satz des ersten Absatzes „Andachten“ angeführt, wohingegen im Art. 10 GRC dies nicht erwähnt ist, aber dies noch vom Begriff „Gottesdienst“ als inbegriffen angesehen werden kann. Zudem ist im Art. 10 GRC der Begriff „Riten“ angeführt, welcher im Art. 9 EMRK nicht in dieser Art vorkommt, dies aber unter dem Begriff „religiöse Gebräuche“ subsumiert werden kann. Folglich ist bezüglich der geschützten einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 10 GRC auf die zuvor detailliert behandelte EMRK zu verweisen.

Der Art. 10 GRC beinhaltet keine Eingriffsmöglichkeiten, wie es im Abs. 2 des Art. 9 EMRK angeführt ist. Die Charta enthält für alle Grundrechte die angeführt sind, einen Artikel, der die Eingriffsmöglichkeiten in diese Rechte beschreibt. Dieser ist im Art. 52 GRC festgehalten, auf die ich nun überblicksweise eingehen möchte.

4.3.2 Anforderungen an zulässige Einschränkungen

An dieser Stelle möchte ich den Art. 52 GRC wiedergeben:

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.*
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.*
- (3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen,*

³² Vergleich, Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, 33-34.

*haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.*³³

Dem Art. 52 Abs. 1 GRC zur Folge, ist die Kommission, in ihrer Mitteilung zur Grundrechtecharta, der Ansicht, dass abgesehen von einigen Ausnahmen, die Ausübung der jeweiligen Rechte eingeschränkt werden dürfe, um andere legitime Interessen zu wahren. Dabei könne es sich um öffentliche Interessen, z.B. die Bekämpfung von Straftaten, aber auch um private Interessen handeln, vor allem um den Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer.

Die Einschränkungen müssen durch das zuständige Gesetzgebungsorgan auf einzelstaatlicher oder Gemeinschaftsebene vorgesehen sein (Gesetzesvorbehalt). Sie müssen weiter notwendig sein und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Dabei muss insgesamt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Schließlich ist auf den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten zu achten. Ratio heißt, dass es ein zulässiges Ziel einer Beeinträchtigung vorliegen muss, welche des Weiteren geeignet sein muss, die Erreichung dieses zulässigen Ziels zu fördern. Sodann darf es keine mildereren Mittel zu Erreichung bzw. Förderung dieses Ziels geben (Erforderlichkeit). Schließlich muss die Beeinträchtigung auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein (Zumutbarkeit).

³³ Art. 52 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

5. EUGH Rechtsprechungen zur Religions– und Gewissensfreiheit

EGMR, 10.11.2005 – 44774/98 Leyla Sahin v Türkei

In dieser Entscheidung geht hervor, dass eine Einschränkung der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK, im Sinne der öffentlichen Ordnung als legitim gilt. Die 1973 geborene Bf. stammt aus einer traditionsbewussten Familie praktizierender Muslime. Sie erachtet das Tragen eines Kopftuchs als ihre religiöse Pflicht. Im August 1997 immatrikulierte sie an der medizinischen Fakultät der Universität Istanbul. Am 23.2.1998 erließ der Vizerektor der Universität ein Rundschreiben, das Studierenden, die ein islamisches Kopftuch bzw. einen Bart trugen, den Zutritt zu Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungen untersagte. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurden Disziplinarmaßnahmen angedroht. Zwischen März und Juni 1998 wurde der Beschwerdeführerin aufgrund dieser Anordnung die Teilnahme an schriftlichen Prüfungen, die Anmeldung zu einem Kurs und der Zutritt zu einer Vorlesung verwehrt, weil sie darauf bestand, ein Kopftuch zu tragen. Daraufhin beantragte die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht Istanbul die Aufhebung des Rundschreibens vom Februar 1998. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass dem Vizerektor die Befugnis zukomme, zur Aufrechterhaltung der Ordnung Bekleidungs Vorschriften zu erlassen. Da es weder das Rundschreiben selbst noch die gegen die Beschwerdeführerin ergriffenen Maßnahmen als unrechtmäßig ansah, wies das Gericht den Antrag der Beschwerdeführerin am 19.3.1999 ab. Im Mai 1998 wurde gegen die Beschwerdeführerin wegen ihrer Verstöße gegen die Bekleidungs Vorschriften ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Am 16.5.1998 erteilte ihr der Dekan wegen ihrer anhaltenden Weigerung, die Bekleidungs Vorschriften zu befolgen, eine Verwarnung. Am 15.2.1999 fand vor dem Dekanat der medizinischen Fakultät eine nicht genehmigte Versammlung statt, um gegen die Bekleidungs Vorschriften zu protestieren. Am 26.2.1999 wurden wegen der Teilnahme an dieser Versammlung Disziplinarverfahren gegen die Beschwerdeführerin und mehrere andere Studierende eingeleitet. Am 13.4.1999 wurde die Beschwerdeführerin für ein Semester von der Universität ausgeschlossen. Ihr dagegen eingebrachtes Rechtsmittel wurde vom Verwaltungsgericht Istanbul am 30.11.1999 abgewiesen. In der Zwischenzeit hatte die Beschwerdeführerin ihr Studium in der Türkei abgebrochen und an die Universität Wien gewechselt, um ihre universitäre Ausbildung abzuschließen. In ihrer Begründung stellte der GH in diesem Zusammenhang bereits fest, dass die Einschränkung für die Betroffenen vorhersehbar war und die legitimen Ziele des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verfolgte.

Der offensichtliche Zweck der Einschränkung war die Bewahrung des laizistischen Charakters von Bildungseinrichtungen. Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft, hat der GH zu Art. 9 EMRK festgestellt, dass die eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck standen.

EGMR, 13.11.2008 - 24479/07 Ausstellung des Führerscheins nur bei Abbildung ohne Turban

Der Bf. ist französischer Staatsangehöriger und praktizierender Sikh. Seine Religion gebietet ihm das ständige Tragen eines Turbans. Auch in seinem Führerschein, der 1987, 1992 und 1998 neu ausgestellt wurde, war der Bf. stets mit einem Turban bekleidet abgebildet. Nachdem dem Bf. im Zuge eines Diebstahls der Führerschein entwendet worden war, ersuchte er am 30.4.2004 bei der Präfektur Val d'Oise um die Ausstellung eines Duplikats. Der Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf. auf den vorgelegten Fotos ausschließlich mit Turban zu sehen sei.

Im vorliegenden Fall kommt der GH zum Ergebnis, dass die Aufnahme eines den unbedeckten Kopf der Person zeigenden Fotos in den Führerschein für die mit der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz der öffentlichen Ordnung beauftragten Behörden – gerade bei Verkehrskontrollen – notwendig ist, um den Fahrer zu identifizieren und sich über seine Fahrerlaubnis zu vergewissern. Derartige Kontrollen sind notwendig für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit iSv. Art. 9 Abs. 2 EMRK. Gerade in Anbetracht des Anstiegs der Betrugs- und Fälschungsgefahr bei Führerscheinen erweist sich diese Regelung zunehmend erforderlich.

EKMR 13.12.1963 – 1747/62 Neonazistische Aktivitäten in Österreich

EKMR 21.05.1976 – 6741/74 Partei mit faschistischen Programmen Lehren

Im erst genannten Fall, war der Beschwerdeführer in Österreich wegen seiner neonazistischen Aktivitäten zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Dadurch sah er sich unzulässig in seiner Gedanken- und Meinungsfreiheit beschränkt. In dem zweiten Fall hatte der Beschwerdeführer in Italien eine Partei gegründet, die sich stark an das Programm und die Lehren der ehemaligen faschistischen Partei anlehnte und auch deren Abzeichen verwendete. Er war deshalb mehrfach aufgrund eines Gesetzes verurteilt worden, das die Neugründung einer faschistischen Partei in Italien untersagt.

Beide Beschwerden wurden von der Kommission zurückgewiesen. Die Rechte aus Art. 9 EMRK seien einschränkbar und die den Verurteilungen zugrundeliegenden Gesetze notwendig in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

EGMR 12.04.2007 – 52435/99 Verletzung der Religionsfreiheit durch Entlassung

Die Beschwerdeführerin ist bulgarische Staatsangehörige und Mitglied der evangelischen Gemeinschaft namens „Word of Life“. Diese Gemeinschaft ist gemäß der nationalen Gesetzgebung nicht anerkannt und hatte folglich keinen rechtlichen Status, keine Bewilligung zur Eröffnung eines Bankkontos und Schwierigkeiten, einen Raum für gemeinschaftliche Treffen zu mieten. Aus diesem Grund begannen die Mitglieder dieser Gemeinschaft heimlich Aktivitäten und Treffen zu organisieren, wogegen hetzerische Medienkampagnen geführt wurden. Etliche Polizeirazzien wurden durchgeführt, an denen religiöse Literatur konfisziert und die Veranstalter zu schriftlichen Erklärungen gezwungen wurden, dass sie keine Treffen mehr organisieren würden. Die Beschwerdeführerin wurde als Schwimmbad-Managerin einer Schule angestellt, in welcher mehrere Mitglieder von Word of Life arbeiteten. Der Schulleiter wurde schließlich mit der Begründung entlassen, er toleriere Mitglieder von Word of Life als Angestellte und schade damit dem Image der Schule. Nachdem ein neuer Schulleiter eingesetzt worden war, wiesen zwei Schulinspektoren die Beschwerdeführerin an, entweder von sich aus zu kündigen oder ihrer Religion abzuschwören. Sie weigerte sich und wurde einen Monat später mit der Begründung entlassen, dass sie die notwendigen Qualifizierungen für die Stelle nicht mehr erfülle. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihre Religionsfreiheit verletzt wurde, da ihr Arbeitsverhältnis offensichtlich aufgrund ihres Glaubens aufgelöst worden war.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Staat in seinen Begründungen mehrmals auf den Säkularismus des nationalen Schulsystems und auf das damit unvereinbare missionierende Verhalten der Beschwerdeführerin hingewiesen hatte. Der Staat hat jedoch keine Beweise erbracht, dass die Beschwerdeführerin an der Schule versucht hatte jemanden zu bekehren. Der Gerichtshof bemerkt, dass die Behauptungen des Staates unklar und widersprüchlich sind. Einerseits wird erklärt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres missionierenden Verhaltens entlassen worden sei, und andererseits, dass sie nicht aufgrund ihres Glaubens entlassen worden sei.

Ein weiterer Hinweis für die Entlassung aus Gründen der Religion ist das Treffen mit den zwei staatlichen Schulinspektoren, in der die Beschwerdeführerin gedrängt wurde ihrer Religion abzuschwören, was das Gericht als offenkundige Verletzung ihrer Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK auffasst.

EGMR 04.12.008 06.11.2008 – 58911/00 Ausschluss vom Turnunterricht

In diesem Sachverhalt sah der EGMR keine Verletzung des Art. 9 EMRK (einstimmig) durch den Ausschluss vom Turnunterricht wegen Tragens eines Kopftuchs.

Dieser Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit war gesetzlich vorgesehen, verfolgte ein legitimes Ziel (Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Rechte und Freiheiten anderer) und war in einer demokratischen Gesellschaft auch notwendig (verhältnismäßig), dieses Verbot war allein auf den Turnunterricht beschränkt. Der Ausschluss von der Schule durch das Schülerdisziplinarkomitee war als Sanktion (Strafe) nicht unangemessen; staatlicher Ermessensspielraum. Bei diesem Ergebnis muss die Frage der Verletzung des Art. 2 des 1. ZP zur EMRK (Recht auf Bildung) nicht mehr geprüft werden.

Aus all diesen Entscheidungen, die ich widergegeben habe, geht eines hervor, dass eine Einschränkung der Religionsfreiheit im Sinne des Art. 9 EMRK, in den meisten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung erfolgt ist.

6. Das Islam-Gesetz und dessen mögliche grundrechtsbeschränkende Bestimmungen und deren Verhältnismäßigkeit

6.1 Auflösung der Vereine & Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit § 3 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 IslamG

Beginnen möchte ich mit der Bestimmung, der mit Abstand die meiste unmittelbare Betroffenheit der islamischen Vereine aufzeigt. Gewiss ist die Auflösung der Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre besteht. Ich möchte die diesbezüglichen Bestimmungen an dieser Stelle wiedergeben:

§ 3 Abs. 4:

Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 3 sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht.³⁴

§ 31 Abs. 3:

Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.³⁵

In den Erläuterungen dazu ist angeführt, dass dadurch vermieden werden soll, dass für ein und dieselbe religiöse Bekenntnisgemeinschaft zwei Persönlichkeiten bestehen.³⁶

Die Intention des Gesetzgebers bei dieser Bestimmung war es gewiss, die religiösen Tätigkeiten und Angelegenheiten zu zentralisieren. Eines muss man an dieser Stelle erwähnen: der Weg zur Errichtung und das Führen einer Moschee oder eines islamischen Vereins war vor der aktuellen gesetzlichen Lage ein anderer. Denn hat die Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde genügt, um eine Moschee / einen islamischen Verein zu führen. Die Vereinsbehörde hat dabei nur die Statuten und die Wahlanzeige nach dem Vereinsgesetz kontrolliert.

³⁴ § 3 Abs. 4 Islamgesetz.

³⁵ § 31 Abs. 3 Islamgesetz.

³⁶ Vergleich Erläuterungen Islamgesetz, zu §§ 3 bis 5.

Die IGGIÖ als zentrale Religionsoberbehörde konnte diese an sehr hoher Anzahl bestehenden, zerstreuten islamischen Vereine, weder kontrollieren noch beaufsichtigen. So wollte der Gesetzgeber diesen Weg der Gründung einer Moschee, einer Ordnung, Kontrolle und Bindung an die IGGIÖ unterwerfen. Doch die Frage ist, ob diese Intention des Gesetzgebers, die schließlich im Gesetz gemündet hat, aus verfassungsrechtlicher Perspektive denn überhaupt zulässig ist. Ein Recht das einmal erworben wurde, soll demgemäß verloren gehen, ratio aus den Händen gerissen werden. Denn im Falle der IGGIÖ handelt es bei der Rechtslehre um den Islam gemäß dem „Acht madhab-System“. Wenn nun durch diese Regelung alle den Islam gemäß diesem System der rechtmäßigen Schulen vertretenden Vereine abzuändern bzw. aufzulösen wären, unabhängig davon, ob sie mit der IGGIÖ in Verbindung stehen, dann wäre dies ein massiver Eingriff in die Vereinsfreiheit.

Nach Feststellung der Grundrechtsbeschränkung dieser Bestimmung, müsste diese einerseits aus dem Blickwinkel der Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK, aber andererseits auch mit der Versammlungs –und Vereinigungsfreiheit des Art. 11 EMRK, durchleuchtet werden. Wie auch zuvor detailliert behandelt wurde, umfasst das Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK, das Recht seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben. Doch durch die Bestimmung des § 3 Abs. 4 IslamG wird dies unmöglich gemacht, da die zwangsweise Auflösung droht, wenn die Statuten weiterhin die Verbreitung der religiösen Zwecke beinhaltet. Im Abs. 2 des Art. 9 EMRK sind die zuvor behandelten Einschränkungsmöglichkeiten angeführt. Die Frage dabei ist, ob diese Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral, oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Hierbei könnten insbesondere die Eingriffsmöglichkeiten der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eine wichtige Rolle spielen. Denn diese Begriffe decken alle Maßnahmen ab, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung getroffen werden. Dazu zählt insbesondere auch der *ordre public*. Nun muss an dieser Stelle eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden, ob denn dieser Eingriff im Sinne der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, als noch legitim gelten kann. Dazu muss das Ziel im öffentlichen Interesse liegen, die Regelung zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich sein und zwischen dem angestrebten Ziel und der Grundrechtsbeschränkung ein angemessenes Verhältnis bestehen. Feststeht laut dem EGMR, dass sich auch Personenmehrheiten, wie etwa die Kirchen und Glaubensgemeinschaften, oder die islamischen Vereine als juristische Personen, die aber nicht primär mit Gewinnerzielungsabsicht agieren, sich auf den Art. 9 EMRK berufen können.

Der Gesetzgeber hat wohl in Bezug auf den § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 IslamG, das Interesse der öffentlichen Ordnung, sprich die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, vor Augen gehabt. Denn es gehört schließlich zu den primären Aufgaben des Gesetzgebers, ein transparentes und geordnetes Rechtssystem zu schaffen. So würde diese Bestimmung im Interesse einer Zentralisierung und Ordnung, die jetzigen Vereine aufzulösen und nach dem IslamG agieren zu lassen, für den Gesetzgeber, eine legitime Einschränkung darstellen. Doch stellt diese Bestimmung nichts desto trotz, meines Erachtens nach, eine Einschränkung des Grundrechts auf Religionsfreiheit dar, da dieser Eingriff, im Sinne der öffentlichen Ordnung, nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Der Gesetzgeber hätte gewiss auch andere Optionen um eine zentrale, einheitliche Lösung zu finden. Das ebenso problematische an dieser Bestimmung ist es auch, wie eine Abgrenzung zwischen der Verbreitung der Religionslehre und dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Errichtung einer Kultstätte gezogen werden kann. Diese Unterscheidungen überschneiden sich in gewisser Maßen.

So sehen es auch unter anderem Prof. *Potz* und Prof. *Schima* in ihren Gutachten über das Islamgesetz. Prof. *Potz* stellt dabei klar, dass es zu klaren Kollisionen mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit in ihren unterschiedlichen Dimensionen – individuell, kollektiv und korporativ – sowie mit dem Grundrecht auf Vereinsfreiheit kommt, sodass insoweit ein schonender Ausgleich zu finden sein wird.³⁷ Prof. *Schima* unterstreicht, dass die Bestimmung des § 3 Abs.4 IslamG sehr problematisch ist und es ein Spannungsverhältnis vor allem zu Art. 9 und Art. 11 EMRK besteht.³⁸

Da im Art. 9 EMRK die Rede von der Religionsausübung in Gemeinschaft ist, stellt sich die Frage ob dies auch die religiöse Vereinigungsfreiheit miteinbezieht. Doch diese Ansicht ist laut der Rechtsprechungen der Konventionsorgane nicht bestätigt. Die Kommission sieht im Gegenteil, in Art. 9 EMRK offensichtlich keine Gewährleistung einer religiösen Vereinigungsfreiheit. Denn in einer Entscheidung von 1981 prüfte sie eine mögliche Verletzung der religiösen Vereinigungsfreiheit nur unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Art. 11 EMRK, der die allgemeine Versammlungs –und Vereinigungsfreiheit garantiert, nicht aber unter dem ebenfalls als verletzt gerügten Art. 9 EMRK.³⁹

³⁷ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 10.

³⁸ *Schima*, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 8.

³⁹ EMRK, 15.10.1981, Nr. 8652/79.

Der Prüfungsgang dieser Entscheidung hat gezeigt, dass die Kommission in Art. 9 EMRK kein spezielles Recht auf Bildung einer religiösen Vereinigung enthalten sieht. Diese Stellungnahme legt den Schluss nahe, dass die Konventionsorgane die Vereinigungsfreiheit gegenüber den Art. 9 und 10 EMRK als die speziellere Gewährleistung betrachten, die jeglichen Zusammenschluss schützt, aus welchen Motiven er auch immer vorgenommen wird. Das hätte zur Folge, dass Art. 11 EMRK auch für religiöse oder weltanschauliche Vereinigungen die einschlägige Bestimmung wäre. Art. 11 EMRK verfügt über einen Schrankenvorbehalt, der im Wesentlichen dem des Art. 9 EMRK entspricht, so dass sich hier keine weitergehenden Einschränkungsmöglichkeiten ergeben.⁴⁰

Die Organisation für Demokratische Institution und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE hat diesbezüglich bemerkt, dass die Bedingungen für die Anerkennung der Religionsgesellschaften gelockert werden und im Einklang mit internationalen Standards gebracht werden müssen. Zudem hat die OSZE in ihrem Gutachten auch betont, dass die Bestimmungen über die automatische Auflösung bestehender Vereine gar zu Gänze zu entfernen sind.⁴¹

Ich möchte eng damit verbunden, auf die Bestimmung über die Versagung und Aufhebung im § 5 Abs. 1 bis 2 eingehen, die meines Erachtens nach, auch angeschnitten gehört:

§ 5. (1) Der Bundeskanzler hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

- 1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,*
- 2. eine Voraussetzung nach § 4 fehlt⁴²*

In dem wird angeführt, dass der Bundeskanzler das Recht hat, die Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn die Tatbestände die obig angeführt sind.

⁴⁰ Vergleich *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK, 74-75.

⁴¹ OSCE, Opinion on the draft federal law of Austria amending the law on the recognition of adherents to Islam as a religious society, 3.

⁴² § 5 Abs. 1 Islamgesetz.

Vorweg muss überhaupt nach der Notwendigkeit dieser Bestimmung gefragt werden, da schließlich viele ähnliche, gar gleiche, Bestimmungen in anderen Rechtsmaterien festgehalten sind. Der Art. 9 (2) EMRK, der einen Verfassungsrang genießt und zuvor behandelt wurde, beinhaltet beispielsweise eine fast idente Einschränkungsmöglichkeit. So denke ich, dass diese Bestimmung überflüssig ist. Außerdem sei an dieser Stelle anzumerken, dass diese Bestimmung im IsraelitenG nicht aufzufinden ist. Man kann es dabei nicht belassen zu fragen, ob denn das Islamgesetz ein Gesetz für die Anhänger des Islams“ ist, oder doch ein Sicherheitsgesetz darstellt. Im Schlussteil möchte ich noch darauf eingehen. Es stellt sich hierbei auch die Frage der Willkür, die ich noch behandeln werde. Denn man bedenke eng damit verbunden, die leider steigende Rechtspopularität, die eine Gefahr für die europäischen Grundwerte darstellt.

Im § 5 Abs. 1 Z 2 IslamG wird auf den § 4 IslamG verwiesen, der die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit regelt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen droht somit die Auflösung des Vereins. Dabei hat der Bundeskanzler die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde mit Bescheid und die Bundesregierung die Anerkennung der Religionsgesellschaft mit Verordnung aufzuheben, wenn eine Voraussetzung nach § 4 IslamG fehlt. Demgemäß heißt das, wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht (mehr) vorliegt und keine positive Grundeinstellung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat bestehen, die Rechtspersönlichkeit aufzuheben ist. Dass die positive Grundeinstellung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat überhaupt noch explizit formuliert werden muss, lässt nicht unbedingt auf ein Vertrauen gegenüber der muslimischen Gesellschaft schließen und ist zudem nicht konstruktiv.

Der Entwurf des Islamgesetzes beinhaltete zudem noch einen Auflösungsgrund. Im Falle der nicht mehr nachweisbaren Anzahl der Angehörigen von mindestens 2% vT der Bevölkerung sollte die Rechtspersönlichkeit ebenfalls aufgehoben werden. Dieser katastrophale Fehler wurde zur Freude aufgehoben, denn hätte diese Bestimmung weiterhin bestanden, wäre es einerseits benachteiligend gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, andererseits wäre das auch ein fataler Eingriff in die Religionsfreiheit. Auf den § 4 Abs. 1, insbesondere auf die Selbsterhaltungsfähigkeit, wird unten noch eingegangen. Ich möchte an dieser Stelle vielmehr noch auf den letzten Satz des § 4 Abs. 1 eingehen. Dieser besagt, dass der Antragsteller für die Anerkennung den Nachweis über die Anzahl der Angehörigen von mindestens 2 % vT der Bevölkerung zu erbringen hat. Es muss an dieser Stelle geklärt werden, wie dieser Nachweis über die notwendige Anzahl an Mitgliedern nachzuweisen ist.

Letztendlich sei darauf hinzuweisen, dass die Konzeption der § 3 bis 5 auf einer Gleichstellung der Anerkennungsregeln nach dem IslamG und einer solchen nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften basiert. Bestehende Religionsgesellschaften sollen den gleichen Bedingungen unterworfen werden, wie neu anzuerkennende. Abgesehen davon, dass diese Regelungstechnik bei keiner anderen anerkannten Religionsgesellschaft Anwendung findet, ist sie sachlich auch nicht nachvollziehbar.

6.2 Darlegung der Glaubensgrundlagen und Exklusivität der Lehre § 6 Abs. 1 Z 5 IslamG

Ein weiteres Problem des IslamG stellt die Darlegung der Glaubensgrundlagen die folgend im § 6 Abs. 1 Z 5 festgehalten ist:

Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften unterscheiden müssen;

In den Erläuterungen dazu ist angeführt, dass die Lehre ein zentrales Element jeder Religion ist und im Zusammenhang mit dem Pflichtgegenstand Religion einen der wesentlichen Berührungspunkte mit dem Staat darstellt. Weiters ist die Lehre gegenüber Neuansuchen zur Feststellung, ob die Lehre bereits besteht, ebenso erforderlich wie beim Bezug des Namens zur Lehre. Dies umfasst aufgrund der Natur der Glaubensquelle, der Koran ist in arabischer Sprache, auch eine Übertragung in deutscher Sprache. Diese Übertragung stellt für künftige Verfahren eine wichtige Quelle dar, um zu klären, ob eine Lehre, die sich von einer bestehenden unterscheidet, vorliegt.

Diesbezüglich muss darauf Bedacht genommen werden, dass die von der IGGIÖ verbreitete Religionslehre, die im „Acht madhhab-System“ als rechtmäßig anerkannten Rechtsschulen umfasst. Somit wird das Abstellen auf Unterschiede in der Religionslehre im Zusammenhang mit der Anerkennung weiterer islamischer Glaubensgemeinschaften auf Probleme stoßen. Es handelt sich dabei wiederum um eine Sonderbehandlung der Muslime, die sich von anderen Religionsgesellschaften unterscheidet. Das Erfordernis der Vorlage eines gleichsam authentischen Textes des Korans in deutscher Sprache ist weder sachlich, noch religionsrechtlich zu rechtfertigen. Sachlich deshalb, da hier die komplexen Auslegungsprozesse religiöser Quellen nicht berücksichtigt werden.

Religionsrechtlich bedenklich ist es, wenn in den Erläuterungen sprachlich holprig darauf verwiesen wird, dass die Lehre gegenüber Neuanträgen zur Feststellung ob die Lehre bereits besteht, ebenso erforderlich ist, wie beim Bezug des Namens zur Lehre.⁴³

An dieser Stelle muss auf den Begriff „Übersetzung“ näher eingegangen werden. Da der Koran eine Offenbarungsschrift ist, somit direkt von Gott kommt, sprich Seine Worte sind, kann man diesen nicht übersetzen, sondern bestenfalls versuchen anhand der Überlieferungen des Propheten und den damaligen Umständen auszulegen, zu kommentieren. Diese Komplexität der Übersetzung des Korans verlangt demzufolge einen ausführlichen Kommentar - oder eine Auslegung. Zudem gibt es Begriffe, Phrasen die vor allem aufgrund kultureller, weltanschaulicher und traditioneller Umgebungen, nicht „richtig und authentisch“ übersetzt werden können, so dass eine Übersetzung des Korans, wie es das Gesetz verlangt, keine gesunde Lösung für die Unterscheidbarkeit darstellt.

Die in § 6 Abs. 1 Z 7 in terminologisch unpassender Weise aus dem IsraelitenG übernommene Formulierung „angemessene Berücksichtigung aller innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen“ verdeutlicht die Problematik. Wenn hier mit Traditionen, die jeweils innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Rechtsschulen gemeint sein sollen, dann wird die Frage nach der Exklusivität der durch die Religionsgesellschaft vertretenen Glaubenslehre geradezu zugespielt. Wenn nämlich an diese Exklusivität angeknüpft werden soll, dann wäre in der Folge auch keine islamische Bekenntnisgesellschaft einzutragen und wohl schon gar keine islamische Religionsgesellschaft zuzulassen, welche einer dieser rechtmäßigen Schulen, das „Acht madhhab-System“, vertritt, so Prof. *Potz* in seiner Stellungnahme.⁴⁴

Das Islamische Selbstverständnis von der Bedeutung des Korans in der Originalsprache lässt das Verlangen nach einer Übersetzung als nicht unbedingt zielführend erscheinen. Darüber hinaus muss dieser Punkt als dem österreichischen Religionsrecht systemfremd betrachtet werden und die in einer Weise, dass dieses Erfordernis in einem nicht zu beseitigenden Spannungsfeld mit dem Grundsatz der Parität steht, so Prof. *Schima* in seinem Gutachten.⁴⁵

⁴³ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 14.

⁴⁴ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 14.

⁴⁵ *Schima*, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 12.

6.3 Selbsterhaltungsfähigkeit - Frage der Auslandsfinanzierung § 6 Abs. 2 IslamG

Diese Bestimmung stellt eine Besonderheit dar und ist wiederum eine Sonderbehandlung der Muslime in Österreich, die folgend lautet:

Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihren Mitgliedern im Inland zu erfolgen.

In den Erläuterungen ist dazu folgendes angeführt:

Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit einer Religionsgesellschaft, wie in § 4 angeführt. Dieser Grundsatz ist dem österreichischen Religionsrecht schon seit 1874 innewohnend und zeigt sich unter anderem in der Regelung des § 5 AnerkennungsG oder § 2 OrthodoxenG. Der Begriff des Bestandes hat auch in das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften Eingang gefunden und soll zur Verbesserung der Rechtsklarheit durch diese Bestimmung ergänzt werden. Zuwendungen aus dem Ausland sind dabei nicht grundsätzlich unzulässig, solange es sich um keine laufenden Finanzierungen, unabhängig davon, ob Geld oder Sachleistungen (einschließlich lebender Subventionen) vorliegen, handelt. Eine einmalige Schenkung wäre mit diesem Wortlaut vereinbar. Wenn daraus ein laufender Ertrag, beispielsweise zu einer Finanzierung von bestehenden Personalkosten, erzielt werden soll, so wäre eine Schaffung einer inländischen Stiftung, entweder nach dem Privatstiftungsrecht oder allenfalls einer religiösen Stiftung auf der Grundlage der Verfassung der Religionsgesellschaft nach § 6 iVm § 23 Abs. 4 möglich. Entscheidend für die Frage, ob es sich um eine zulässige inländische Finanzierung handelt, wären dann der Sitz der Stiftung und der Wohnsitz der Stiftungsorgane. Der Einsatz öffentlicher Bediensteter in Ausübung eines Dienstverhältnisses, unabhängig davon in wessen Diensten sie stehen, als Mitarbeiter, Geistliche, Seelsorger, Funktionsträger uä. wäre jedenfalls unzulässig.

Eines muss vorweg angeführt werden, dass keine juristische Ausbildung notwendig ist, um feststellen zu können, dass hier eine massive Benachteiligung gegenüber anderen staatlichen

Religionsgesellschaften vorliegt. Es sei dahingehend auch zu thematisieren, dass innere Angelegenheiten auch vom Schutzbereich des Art. 9 EMRK umfasst sein können.⁴⁶

Die laufende Finanzierung von NGOs durch ausländische Institutionen gehört mittlerweile in einer globalisierten Welt, zum Alltag.

Diese Bestimmung widerspricht dem geltenden Recht bzw. der ständigen Rechtsprechung, wonach die Beschaffung der zur Deckung des Sach- und Personalbedarfs erforderlichen Mitteln eine Voraussetzung dafür ist, dass die Kirchen und Religionsgesellschaften überhaupt ihre inneren Angelegenheiten ordnen und verwalten können (Vergleich VfSlg 3657/1959; OGH SZ 31/78/1958; VwSlg 10595 A/1981). In den Erläuterungen, die ich oben wiedergegeben habe, wird dabei auf das AnerkennungsG verwiesen. Es sei dabei anzumerken, dass aus § 5 AnerkennungsG jedenfalls keine Verpflichtung abgeleitet werden kann, dass die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Inland zu erfolgen hätte.⁴⁷ Zudem ist davon auszugehen, dass jene Religionsgemeinschaften, deren Anerkennungsgrundlage sich heute in einem Gesetz findet, von § 5 AnerkennungsG nicht erfasst sind.⁴⁸

Die Frage der „Auslandsfinanzierung“ hat sich allerdings 1878 anlässlich der Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche gestellt, als sich im Gefolge des Berliner Kongresses 1878 das allgemein zunehmende Misstrauen gegen ausländischen Einfluss auch auf das Anerkennungsverfahren der Herrnhuter auswirkte. Ministerpräsident Eduard Graf von Taaffe (1833-1895), der zugleich das Innenressort wahrnahm, stellte fest, dass die materielle Unterstützung durch Stellen im Ausland politisch bedenklich wäre und sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren ließe. Daraufhin forderte das Kultusministerium die im Ausland befindliche Zentrale der beiden Brüdergemeinden auf, zur materiellen Sicherstellung Kapital in Österreich zu deponieren, um aus den Zinserträgen die Kosten abzudecken.⁴⁹ Wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht, wäre demnach eine einmalige Schenkung mit diesem Wortlaut vereinbar.

⁴⁶ *Schima*, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 12.

⁴⁷ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 15.

⁴⁸ *Schima*, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 13.

⁴⁹ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 15.

Außerdem bestehen weitere verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes (näheres dazu unten) und dem Paritätsprinzip.

Es kann in keiner Weise sachlich gerechtfertigt werden, den islamischen Religionsgesellschaften die Finanzierung in der hierdargestellten Weise zu untersagen, dies aber bei anderen Religionsgemeinschaften nicht zu tun.⁵⁰

Ferner wurde diese Bestimmung auch von der Organisation für Demokratische Institution und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE scharf kritisiert, die das Verbot der Auslandsfinanzierung strikt ablehnen. Internationale Standards schützen das Recht der Religionsgesellschaften, freiwillige finanzielle Beiträge zu empfangen, und zwar sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen. Dieses Recht ist jedoch nicht absolut. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die betreffende Maßnahme notwendig und angemessen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und keinen diskriminierenden Charakter hat. Die OSZE betont dabei, dass diese Bestimmung entweder enger zu formulieren, wie etwa wenn dadurch kriminelle Delikte finanziert werden sollten, oder überhaupt rauszunehmen ist.⁵¹

Schließlich müsste der § 6 Abs. 2 IslamG auch mit völkerrechtlichen Abkommen verglichen und aus dieser Hinsicht analysiert werden. Dahingehend besteht ein Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und der Türkei aus dem Jahr 1991.⁵²

Ziel solcher Abkommen ist es, günstige Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Weiters soll dadurch die Förderung und der Schutz von gegenseitigen Investitionen, die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen gestärkt und dadurch ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen geleistet werden. Nun müsste dahingehend insbesondere der Begriff der Investition durchleuchtet werden. Der Begriff der Investition und Investor ist im Art. 1 dieses Abkommens beschrieben.

Im Art. 1 Abs. 1 lit c ist der Begriff „Investition“ näher beschrieben:

Umfasst der Begriff „Investition“ alle Vermögenswerte, insbesondere aber nicht ausschließlich: Ansprüche auf Geld, das übergeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen,

⁵⁰ Schima, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 12.

⁵¹ OSCE, Opinion on the draft federal law of Austria amending the law on the recognition of adherents to Islam as a religious society, 20.

⁵² BGBl, 1991/612.

oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und mit einer anderen Investition in Bezug stehen.

Im Art. 1 Abs. 2 lit b ist der Begriff „Investor“ näher beschrieben:

Bezeichnet der Begriff „Investor“ jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, die gemäß den Gesetzen einer der Vertragsparteien rechtmäßig geschaffen wurde, ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt.

Typische Elemente einer Investition sind der substantielle Beitrag, die Dauer, das Risiko und die Bedeutung für die Entwicklung des Gaststaates. Folgende Schutzstandards müssen dabei gewährleistet werden: eine faire und gerechte Behandlung (derzeit der am häufigsten geltend gemachter Standard), voller Schutz & Sicherheit, Enteignung, völkerrechtlicher Mindeststandard und Schutz vor willkürlicher & diskriminierender Behandlung. Die Willkür kann nur ausgeübt werden, wenn öffentliche Interessen im Vordergrund stehen, die Maßnahmen für geltend gemachte Gründe ergriffen werden und innerstaatlich vorgesehen sind, überdies müssen diese Maßnahmen mit internationalen Verfahrensregeln im Einklang sein und ein faires Verfahren gewährleisten. Demzufolge kann meines Erachtens nach, eine Geldleistung einer ausländischen Einrichtung, vom Begriff der Investition als inbegriffen angesehen werden. Zudem müsste diese Einrichtung eine juristische Person, Organisation oder Vereinigung sein, welche vorliegen wird. Im Art. 2 Abs. 1 und 2 des Abkommens ist angeführt, dass jede Vertragspartei nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei fördert und sie in jedem Fall gerecht und billig behandelt. Außerdem ist erwähnt, dass Investitionen und ihre Erträge vollen Schutz dieses Abkommens genießen. Überdies sei an dieser Stelle der Artikel 3 dieses Abkommens zu erwähnen, der besagt, dass jede Vertragspartei die Investitionen und Investoren der anderen Vertragsparteien, nicht weniger günstig als Investitionen eigener Investoren oder von Investoren dritter Staaten behandeln darf. Das sind klare Formulierungen, die die Bestimmung im § 6 Abs. 2 IslamG in Frage stellen.

Insbesondere ist diese Formulierung bei der ATIB, der größten islamischen Organisation in Österreich, virulent geworden, da deren Seelsorger von der Türkei entlohnt werden. Abseits dieser juristischen Debatten darüber, denke ich, dass diese Bestimmung hinsichtlich der Beziehungen der beiden Länder nicht gerade förderlich ist.

In Conclusio verletzt Österreich mit dem § 6 Abs. 2 IslamG, die Bestimmungen dieses Abkommens und im Ergebnis bedeutet diese Regelung für anerkannte islamische Religionsgesellschaften jedenfalls eine Verschlechterung gegenüber der derzeit maßgeblichen Rechtslage.

6.4 Einführung theologisches Studium § 24 IslamG

Das Einführen eines islamischen theologischen Studiums ist gewiss mit Freude aufzunehmen. Dass der Staat zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses islamischer Religionsgesellschaften Gedanken macht, sprich seine eigenen Imame und Seelsorger ausbilden möchte, ist natürlich unbedingt notwendig.

Doch die Angehörigen des Lehrpersonals müssten grundsätzlich Mitglieder der IGGIÖ sein. Demzufolge sollten konfessionsfremde Lehrkräfte jedenfalls, wenn es sich um ein Fach betreffend Glaube und Sitte handelt, ausgeschlossen sein.⁵³ Denn man möchte schließlich den zukünftigen geistlichen Nachwuchs ausbilden und letztendlich diese Personen in diversen Einrichtungen tätig werden lassen. Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2 Protestanteng, worin festgehalten ist, dass die Mitglieder des Lehrpersonals der Evangelisch-theologischen Fakultät der Evangelischen Kirche angehören müssen, ist leider solch eine ähnliche Bestimmung im IslamG nicht aufzufinden. Es ist im § 24 (4) IslamG angeführt, dass vor der Besetzung der Stellen, mit den Religionsgesellschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten. Eine ähnliche Bestimmung gibt es auch im § 15 (4) Protestanteng. Der Begriff in Fühlungnahme kann dem Begriff Stellungnahme eigentlich gleichgesetzt werden. Zudem muss unterstrichen werden, dass angesichts der grundlegenden Unterschiede in der Lehre zwischen dem Islam des „Acht madhhab-System“ und dem Alevitentum ein gemeinsames Studium kaum vorstellbar sein wird.⁵⁴

Ich denke, dass das Fehlen der Formulierung „der Zugehörigkeit & das Mitgliedsein bei der IGGIÖ“ eine Benachteiligung darstellt und dem Gleichheitssatz widersteht.

6.5 Zum Diskriminierungsverbot und dem Gleichheitssatz

Ich möchte nun eng damit verbunden aber auch allgemein das IslamG betreffend, auf das Diskriminierungsgebot eingehen. Wo das Wort Willkür erwähnt wird, muss stets auch das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK, der Gleichheitssatz im Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG, Art. 67 StV. St. Germain, berücksichtigt werden.

⁵³ Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 18.

⁵⁴ Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 19.

Es gilt das Verbot der unsachlichen Differenzierung und der unsachlichen Gleichbehandlung, die Beachtung des Sachlichkeitsgebots und der Vertrauensschutz. Das Verbot der unsachlichen Differenzierung verbietet dem Gesetzgeber andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Das Verbot der unsachlichen Gleichbehandlung besagt, dass der Gesetzgeber nichts Ungleiches unsachlicherweise gleich behandeln darf. Das Sachlichkeitsgebot regelt, dass jede gesetzliche Regelung sachlich zu sein hat.

Es ist dabei zu erwähnen, dass Art. 14 EMRK einen kaum von dem traditionellen Gleichheitssatz, wie auch in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten zu finden ist, abweichenden Inhalt hat. Mit der Kommission ist deshalb davon auszugehen, dass Art. 14 EMRK im Wesentlichen mit den nationalen Bedeutungen übereinstimmt. Willkür bedeutet in diesem Zusammenhang das Fehlen eines vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonst sachlich einleuchtenden Grundes für die unterschiedliche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Dieser Begriff ist also in erster Linie objektiv zu verstehen und bezeichnet nicht nur die subjektive Einstellung des Gesetzgebers oder eines Organs der Rechtsprechung oder Verwaltung. Die Ungleichbehandlung muss nicht notwendig bereits am Wortlaut des Gesetzestextes erkennbar sein; auch wenn sich erst aus der praktischen Anwendung eine offenbare Ungleichbehandlung ergibt, die gerade auf die rechtliche Gestaltung zurückzuführen ist, kann ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegen. Allerdings kommt es auch auf die Intensität der Ungleichbehandlung an. Die Kommission sucht die Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Unterscheidungen mit den Begriffen der erlaubten Differenzierung und der verbotenen Diskriminierung vorzunehmen. Eine Diskriminierung liege dann vor, wenn von zwei vergleichbaren Gruppen oder Kategorien von Individuen eine unterschiedlich und schlechter behandelt werde und die Gründe für die Andersbehandlung nicht akzeptabel sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung sei nur dann verletzt, wenn die Unterscheidung keine objektive vernünftige Rechtfertigung hat.

Der EGh scheint Art. 14 EMRK aber noch eine über das bisher erörterte hinausgehende Bedeutung geben zu wollen: eine differenzierte, d.h. an sich zulässige Regelung, müsse nicht nur eine objektive vernünftige Rechtfertigung haben und ein legitimes Ziel verfolgen, sondern verstoße auch dann gegen Art. 14 EMRK, wenn es offenkundig ist, dass das eingesetzte Mittel außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.⁵⁵

⁵⁵ Vergleich, *Hofmann-Remy*, Die Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkung nach den Art. 8-11 Abs. 2 der EMRK, 43-47.

7. Stellungnahme

Anfangs muss unterstrichen werden, dass es sich beim IslamG um kein Religionsgesetz mehr, sondern meines Erachtens nach um ein Sicherheitsgesetz oder ein Integrationsgesetz handelt. Anders kann ich es mir nicht erklären, weshalb der Gesetzgeber bei der Formulierung des betreffenden Gesetzes das Bedürfnis hatte, auf die Vorrangigkeit des staatlichen Rechts hinzuweisen. Außerdem kommt mir die Bedienung des Primats des österreichischen Rechts umso unverständlicher, da in der Verfassung der IGGIÖ dieser ganz klar anerkannt wird. Überdies möchte ich auch an die Diktion des Gesetzes aufmerksam machen, die als Ausdruck eines gewissen Misstrauens gegenüber Muslimen und dem Islam verstanden werden kann.

Außerdem ist bereits aus dem Titel des vorliegenden Gesetz zu erkennen, dass – anders als bei den übrigen anerkannten Religionsgesellschaften – kein Gesetz über die Außenverhältnisse der IGGIÖ geschaffen werden soll, sondern unterwirft sie einem neuen Anerkennungsregime, indem er ihren Bestand vom Vorliegen der dort genannten Anerkennungsvoraussetzungen abhängig macht. Damit schafft das Gesetz insofern einen Widerspruch in sich, als er einerseits die IGGIÖ in ihrem Bestand unberührt bleiben lässt, andererseits aber denselben Regelungen wie eine noch nicht existierende – inklusive Erwerb und Auflösung – unterwirft.⁵⁶

Es ist offensichtlich, dass dieses Gesetz von außenstehenden Faktoren in gewissem Maße beeinflusst wurde. Der Terror, der leider mit dem Islam assoziiert wird, obwohl der Koran an etlichen Stellen auf dessen Verbotensein hinweist und sie in keiner Art und Weise zulässt, ist einer der Faktoren weshalb wie zuvor erwähnt, das Gesetz seinen Rahmen gesprengt und als mögliches Sicherheitsgesetz formuliert wurde. Dafür sind aber meines Erachtens nach die Medien mitverantwortlich. Ein anderer Faktor ist in Punkto Auslandsfinanzierung, das Eliminieren von ausländischem Einfluss der Vereinstätigkeiten, insbesondere der Einfluss der Türkei auf die ATIB.

Doch in Anbetracht der globalisierten Welt, ist es umso unverständlicher solch eine Bestimmung einzubringen. Ich denke, dass dieser Einfluss von außen auch durch andere Wege gelöst werden könnte und kein Verbot dafür notwendig gewesen wäre.

⁵⁶ IGGIÖ, Stellungnahme zum Entwurf zum Islamgesetz, 3.

Unter Beachtung und Vergleichung des IslamG mit seinen Pendants, insbesondere das IsraelitenG oder das ProtestantenG, wovon vieles in das IslamG übernommen wurde, ist die grundsätzliche Ungleichbehandlung an vielen Stellen zu beobachten. Man bemerkt diese Ungleichbehandlung zudem auch in den Erläuterungen, indem stets nach einer Rechtfertigung und der Zulässigkeit gesucht wurde. Dies schließt meines Erachtens nach auf das grundsätzliche im Klaren sein und Bescheid wissen des Gesetzgebers über die Ungleichbehandlung. Denn man berücksichtige viele Passagen des IsraelitenG oder des ProtestantenG, die eins zu eins übernommen wurden, jedoch mit Zusätzen oder Auflagen, die diese Bestimmung fragwürdiger machen. Denn man bedenke die Bestimmungen der Lehre, insbesondere die gesetzliche Zwangsverpflichtung zur Beibringung von deutschsprachigen Koranübersetzungen, die Einschränkung der Auslandsfinanzierung, die Auflösung der Vereine, die dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebot widerspricht. Dies stellt eine Behandlung sondergleichen dar, die auch aus der Perspektive der hier lebenden Muslime vor Augen geführt werden muss.

Außerdem stellt auch die Nichtberücksichtigung des Wunsches der IGGIÖ, betreffend der Regelung deren äußeren Verhältnisse und die der anderen islamischen Religionsgesellschaften gesondert zu regeln, eine Verletzung des Gleichheitsgebotes dar. Ein Gesetz für die IGGIÖ, nach dem „acht madhhab-System“ und für die Aleviten, ist nicht unbedingt zielführend, da dadurch die äußeren Rechtsverhältnisse zweier sehr unterschiedlicher, sich als islamisch verstehender Religionsgesellschaften geregelt werden, und gleichzeitig ein allgemeines Anerkennungsrecht für weitere islamische Glaubensgemeinschaften schaffen. Des Weiteren hat der VfGH in seiner Entscheidung (1430/1932) ausdrücklich ausgesprochen, dass durch die von Art. 15 StGG und in dessen Ausführung durch die Maigesetze von 1868 und das Gesetz vom 20. Mai 1874 RGBI 68, getroffene Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, der Bestand eines jeden Staatskirchentums geradezu ausgeschlossen worden sei. Ausgeschlossen ist also jedes Staatskirchentum, gleichgültig, ob als eine die Kirchen und Religionsgesellschaften belastende oder sie privilegierende Fremdbestimmung.

Daraus folgt über den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz hinaus, dass der Staat Parität und Neutralität gegenüber den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften walten lassen muss. Gerade diese Grundsätze lässt der vorliegende Entwurf aber in vielen Punkten vermissen.⁵⁷

⁵⁷ IGGIÖ, Stellungnahme zum Entwurf zum Islamgesetz, 3.

Darüber hinaus muss auch betont werden, dass der Entwurf zum IslamG noch gröbere Fehler und Benachteiligungen enthielt, die durch die Stellungnahme(n) und der Einbeziehung der IGGIÖ, noch geheilt wurden. So hat der Entwurf im § 3 Abs. 1 von der Anerkennung einer islamischen Religionsgesellschaft in Form eines Bescheides enthalten, die grundsätzlich problematisch ist. Denn die Anerkennung einer Religionsgesellschaft stellt einen Rechtsakt dar, der als Rechtsform eine Verordnung verlangt.⁵⁸

Der nicht bestehende Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit war eine andere gravierende Benachteiligung gegenüber anderen staatlichen anerkannten Religionsgesellschaften. Dieser Mangel wurde, zur Freude der Muslime, doch noch behoben und so hat dieser Schutz im § 26 IslamG seinen Platz gefunden. Bezüglich der islamischen Feiertage, die im IslamG im § 13 festgehalten ist, hat der Entwurf auch noch eine Änderung erfahren und wurde auch zur Freude aller in Österreich lebenden Muslime, ergänzt und besser formuliert. Letztendlich muss die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers, ein neues IslamG zu schaffen und der heutigen Zeit anzupassen auch gelobt und erwähnt werden. War schließlich das IslamG 1912 wie auch zuvor behandelt, für ganz andere Umstände konzipiert als es heute der Fall ist.

Ich denke, dass dieses Gesetz die Muslime, die sehr zerstreut waren, zusammengebracht hat. Muslimische Vereine haben durch dieses Gesetz gemeinsame Interessen entwickelt, die der zukünftigen Zusammenarbeit der muslimischen Organisationen in Österreich Hoffnung macht. Denn das größte Problem der hier lebenden Muslime war, das nicht vorhandene Präsentsein über Jahrzehnte hinweg in der Öffentlichkeit und die nicht oder in sehr geringem Ausmaß vorhandene Kooperation. Diese Herausforderungen müssen bewältigt werden.

Abschließend muss hiebei unterstrichen werden, dass die Kultusgemeinden der IGGIÖ von nun an einer Kontrolle und Aufsicht unterworfen werden, die es in dieser Form bei islamischen Verein nicht bestanden hat. Dies hat zu bedeuten, dass hier eine Ordnung und Hierarchie heringebracht wurde, mit der ein neues Kapitel in der Geschichte des Islams in Österreich aufgeschlagen wird.

⁵⁸ *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, 8.

8. Danksagung

Eine Abschlussarbeit schreibt sich nicht allein, weshalb ich mich an dieser Stelle bei meinen Unterstützern und Helfern bedanken möchte: meinen Eltern, meiner Frau und meinen Geschwistern. Mein besonderer Dank geht an meinen Bruder Mag. Ümit Vural, der mich als Jurist und Chefverhandler für die IGGIÖ entsprechend zu unterstützen wusste.

Nicht zuletzt möchte ich mich auch bei meinem Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz bedanken, der mir die Gelegenheit gegeben hat diese Arbeit zu verfassen und somit der noch frischen Thematik, einen Beitrag zu leisten.

Schließlich möchte ich diese Arbeit meinen Töchtern Meryem und Merve und meiner Frau, Hilal Vural, BEd, widmen, die mich über mein ganzes Studium hinweg unterstützte.

9. Literaturverzeichnis

-Bair, Das Islamgesetz.

-Bielefeldt, Streit um die Religionsfreiheit.

-Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK.

-Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften.

-Hofmann-Remy, Die Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkung nach den Art. 8-11 Abs. 2 der EMRK.

-IGGIÖ, Stellungnahme zum Entwurf zum Islamgesetz.

-OSCE, Opinion on the draft federal law of Austria amending the law on the recognition of adherents to Islam as a religious society.

-Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird.

-Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union.

-Schima, Gutachten zum Entwurf, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird.

-Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa.

10. Quellenverzeichnis

-BGBl, 1991/612.

-Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

-Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015.

-Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

-Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

-Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

-Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

-Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

-Schlussakte der Amsterdamer Konferenz v. 2.10.1997, 11. Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

11. Judikaturverzeichnis

-EGMR 12.04.2007 – 52435/99.

-EGMR 04.12.008 06.11.2008 – 58911/00.

-EGMR 13.11.2008 - 24479/07.

-EKMR 13.12.1963 – 1747/62.

-EKMR 21.05.1976 – 6741/74.

-EKMR 15.12.1983, Nr. 10358/83

-EKMR 12.07.1978, Nr. 7992/77.

-VfSlg 11.574/1987.